

# Bestimmungen

über die

## äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.

### §. 1.

#### Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Abgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

### §. 2.

#### Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit *poste restante* bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „*poste restante*“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

### §. 3.

#### Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zusammenhange mit dem Absender kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellen, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

### §. 4.

#### Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form